

**KONFERENZ - MATERIAL Nr. 1 bis 4**

---

- Nr. 1 - Beschlüsse der L; 2 s Heft  
ist war an alle A-Zellen  
gerichtet.
- Nr. 2 - Ergänzungen zum Heft Nr. 1;  
war an die Delegierten ge-  
richtet.
- Nr. 3 - Protokoll der Untersuchung;  
gegen Disziplinervorgehen,  
die gegen die Gen. Steiner,  
Brammer und Gartaer gefasst  
wurde; dessen Abschrift war  
allen Delegierten übergeben  
worden.
- Nr. 4 - Briefwechsel zwischen Gen.  
Steiner und der Leitung in  
dieser Angelegenheit; war  
für alle Delegierten ver-  
flicht worden.

1. Am 5.2. wurde vom Gen. S in PB über den Fall Y berichtet und in seiner Anwesenheit vom PB folgender Beschluß gefaßt:

"Die 6 Genossen S, B, G, Gf, Kr und Mt werden ab sofort von jeder org. Tätigkeit abentfremdet; sie halten untereinander durch Sichttreffe Verbindung; B hält über X zur Org. Verbindung und organisiert die Sichttreffe der 5 Genossen untereinander; dieser Beschluß gilt bis auf weiteres und wird von Gen. S an die 5 übrigen Genossen überbracht"

Dieser Beschluß wurde in mündlichen Einvernehmen mit S aus konspirativen Gründen nicht protokolliert.

2. Die L beschloß am 1.3. folgendes: "Gen. S wird aus konspirativen Gründen bis auf weiteres von jeder org. Tätigkeit suspendiert..."

3. Beschluß der L vom 15.3.:

- a) Die 6 Genossen S, B, G, Gf, Kr und Mt bleiben bis auf weiteres von jeder org. Tätigkeit suspendiert.
- b) Gen. S muß allen Material abliefern, aus dem auf die konkrete Tätigkeit der Org. geschlossen werden kann (Protokolle, "Spartakisten", Adressenmaterial, intern. Material usw.); den übrigen Genossen wird auferlegt, für eine konspirative Verwahrung des Org.-Materials Sorge zu tragen.
- c) Die L erteilt den Gen. S, B und G eine strenge Rüge, da sie sich nicht an die gefaßten und ihnen mitgeteilten Beschlüsse gehalten haben und legt ihnen auf, sich in Zukunft unbedingt an diesen Beschluß zu halten, da die L sonst zu schärfsten Maßnahmen gezwungen wäre.
- d) Durch die Disziplinlosigkeit der Gen. S, B und G war es notwendig, die Suspendierung auch für die anderen 3 Genossen vorläufig aufrechtzuerhalten."

Die Gen. Gf, Kr und Mt wurden in Laufe des Monats April wieder in die aktive Arbeit der Org. eingeschaltet.

4. Beschluß der L vom 29.3.:

- a) Die L weist den Vorwurf der Gen. S, daß sie gefährdeten Genossen die solidarische Hilfe und Unterstützung verweigere als vollkommen aus der Luft gegriffen zurück.
- b) Die L stellt fest, daß in dem Schreiben des Gen. S an die L zur Feststellung, daß sich die Gen. S, B und G nicht an die Org.-Beschlüsse gehalten hätten und damit die Org.-Disziplin verletzt haben, keinerlei konkrete Stellung bezogen wird.
- c) Die L stellt ferner fest, daß der erste Beschluß des PB (siehe oben unter Pkt. 1), der nach mündlicher Übereinkunft bei Anwesenheit des Gen. S aus konspirativen Gründen nicht in das Protokoll hineingenommen wurde, von der L am 1.3. bestätigt wurde und daß die jetzige Auslegung dieses Beschlusses durch Gen. S falsch ist."

Das war die Antwort der L auf den Brief des Gen. S, in dem er zu dem Beschluß vom 15.3. (siehe oben unter Pkt. 3) Stellung nimmt.

5. Zu den Beschlüssen des Untersuchungsausschusses nahmen die 3 Gen. S, B und G wie folgt Stellung:

- a) Gen. S: "Der von mir zu Beginn der Untersuchung vorgeschlagene

neutrale Untersuchungsausschuss, dem sich die L als Angeklagte zu stellen hat, soll aus Mitgliedern unserer Org. bestehen, die in die Sache nicht verwickelt sind. Es ist eine Mißachtung des demokratischen, einfachsten Rechtes überhaupt, daß die L das Protokoll von 5.2. (PB-Sitzung) ohne meiner Unterschrift anerkennt. Daraus geht hervor, daß dem Verhalten der L tiefe Absichten zugrunde liegen. Da sich die L gegen die fundamentalen Prinzipien verstoßen hat und wegen verschiedener Auffassungen in politischen Fragen, stelle ich der L die Vertrauensfrage. Ich verlange die Einberufung einer Konferenz, die diesen Fall behandeln kann. Der Beschluß des Untersuchungsausschusses ist damit von mir nicht zur Kenntnis genommen. Die L hat kein Recht, mich aus der L auszuschließen, da ich von der Konferenz gewählt wurde. Die gegen mich vorgebrachten Beschuldigungen fallen auf die L zurück."

- b) Gen. B: "Ich bin nach wie vor der Meinung, daß die Org. nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um die Sicherung der gefährdeten Genossen durchzuführen, weshalb ich die Aussprache mit B und C am 13.2. herbeigeführt habe. Gegen die (mit L-Beschluß vom 15.2. - siehe oben unter Pkt. 3 - erteilte) Rüge habe ich schon bei der Zusammenkunft mit Gen. Y protestiert. Mit diesen Erklärungen nehme ich die vom Untersuchungsausschuss ausgesprochene Rüge zur Kenntnis"
- c) Gen. G: "Ich habe kein Vertrauen in die L mehr und nehme bis zur nächsten Konferenz keine leitende Funktion mehr entgegen. Mit dieser Erklärung nehme ich den Beschluß des Untersuchungsausschusses zur Kenntnis."

6) Die Details, auf die sich die Untersuchung gestützt und die sie zutage gefördert hat, das komplette Protokoll der Untersuchung und sonstige Einzelheiten aus dem Fragenkomplex können aus konspirativen Gründen - es handelt sich ja vor allem um interne org. und L-Angelegenheiten, internationale Verbindungen und ähnliche geheimhaltende Fragen! - nur den gewählten Delegierten zur Verfügung gestellt werden.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung der K ist der 14.6.; bisher sind keine Anträge eingelaufen.

Der Zeitpunkt der Delegiertenwahl und sonstige genaue Weisungen werden auf dem üblichen Kongz org. Segu mündlich mitgeteilt werden. Die Delegierten werden in den Gebieten nach dem Schlüssel 6:1 gewählt, d.h. daß auf je 6 Mitglieder ein Delegierter entfällt; cuspendierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Mitglieder der L und Gen. B können nicht delegiert werden; sie werden bei der K mit beratender Stimme anwesend sein.

Infolge eines technischen Versehens ist im Text der "I.L." Nr. 6 folgender Punkt der Tagesordnung der K nicht enthalten: "4. Beschlussfassung der Konferenz"; das Schlüsselwort ist demnach Punkt 5 der Io.

Infolge des Berichtes des Gen. S über den Fall Y sah sich das PB in seiner Sitzung vom 5.2.47 veranlaßt, um die Sicherheit der Org. als Gesamtheit zu gewährleisten als auch zum Schutze ihrer Mitglieder gegen etwaige ähnliche Vorfälle, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschluß siehe K.-Material Nr. 1, Punkt 1

Da Gen. S am 8.2. Wien verließ, wurde Gen. He am 12.2. vom PB zu Gen. B geschickt, um die Durchführung des oben angeführten Beschlusses zu überprüfen und konkrete Berichte über die Situation einzuholen. Der Besuch zeitigte folgende Ergebnisse:

Der PB-Beschluß wurde an die dadurch betroffenen Genossen nur unklar und entstellt bekanntgegeben. Bei Gen. Brenner waren noch Gen. Gärtner und ein weiterer Genosse (Koller?) anwesend. Auf Grund dieser Sachlage wurde Hanke noch am selben Abend ein zweites Mal zu Brenner geschickt, um den Beschluß neuerlich und eindringlich zu erläutern. Dieser wurde von Brenner zur Kenntnis genommen.

Während der Abwesenheit des Gen. Steiner suchte Brenner im Widerspruch zu dem ihm bekanntgegebenen Org.-Beschluß ohne triftigen Grund und unter Außerachtlassung des festgesetzten Verbindungsweges zur Org. zweimal die Gen. Sch. und einmal die Genossen Horvat-Kent auf. Bei letzterer Zusammenkunft wurde mit Brenner die Verbindung über Gen. Bruno vereinbart.

Da Steiner Mitglied der L ist, wurde von der L am 1.3.47 ein separater und nur seine Person betreffender Beschluß gefaßt, um sowohl seine Tätigkeit nach der Rückkehr als auch die Art und Weise seiner Verbindung zur Org. zu klären und andererseits seine Berichte und das mitgebrachte Material entgegenzunehmen. Dieser Beschluß lautete:

"Gen. Steiner wird aus konspirativen Gründen bis auf weiteres von jeder org. Tätigkeit suspendiert. Horvat und Hanke nehmen nach seiner Rückkehr die Verbindung mit ihm auf und übernehmen den Bericht."

Die Gen. M. wurde beauftragt, der Frau des Gen. Steiner diesen Beschluß mitzuteilen, was auch geschah.

Am 12.3. fand die erste Zusammenkunft mit Steiner seit seiner Rückkehr gemäß dem gefaßten L-Beschluß mit Horvat und Hanke statt, bei der Horvat einen Überblick über die gegenwärtige konspirative Lage gab und den L-Beschluß vom 1.3. genau begründete. Weiters wurde die Verbindung für die Zeit der weiteren Suspendierung festgelegt.

Am 15.3. berichtete Hanke in der L, daß er die drei suspendierten Gen. Steiner, Brenner und Gärtner bei einer Zusammenkunft in der Wohnung Brenners angetroffen habe. Weiters wurde festgestellt, daß Steiner auch mit dem Kandidaten W (vielleicht auch Sch) entgegen dem Suspendierungsbeschluß Verbindung aufgenommen hat.

Mit Steiner war als Verbindungsweg vereinbart worden, einmal in der Woche bei Krug anzurufen. Dies wurde ab 7.4. von Steiner unterlassen, mit der Bemerkung, er (Steiner) sei kein Wurstel.

Am 19.4. wurde vom OB festgestellt, daß Gen. Steiner einen internationalen Kurier empfangen und nicht an die Adresse anderer Genossen weitergeschickt hat, sondern daß er den Kurier ohne Fühlungnahme mit der Leitung wieder wegfahren ließ.

Durch Gen. Brenner wurde der Org. mitgeteilt, daß er auf Weisung von Steiner an die Publikationen unserer Org. weitergegeben hat, obwohl das nur auf L-Beschluß (Le war orgfremd!) geschehen darf.

Bereits am 15.3. hat die L auf Grund der damals vorliegenden Tatsachen folgenden Beschluß gefaßt:

Beschluß siehe K.-Material Nr. 1, Punkt 3

Am 26.3. (PB) und 29.3. (L) wurde zum Brief Steiners (seine Stellungnahme zur Suspendierung) durch folgenden Beschluß Stellung genommen: Beschluß siehe K.-Material Nr. 1, Punkt 4.

Um den Fall einer vollständigen Klärung zuzuführen und dem Verlangen des Gen. Steiner Rechnung zu tragen, wurde beschlossen, die Suspendierung von Steiner, Brenner und Gärtner mit 30.4. aufzuheben und gegen diese drei Genossen eine Disziplinar-Untersuchung einzuleiten. Durch diesen Beschluß der L sind die drei Genossen in die Lage versetzt, ab 1.5. die Tätigkeit in ihren AZ wieder aufzunehmen. Von ihren Funktionen in der L, GL und Redaktion bleiben sie bis ~~aufweiter~~ zum Abschluß der Untersuchung entoben.

-----

#### BESCHULDIGUNGEN gegen Gen. Steiner:

1. Entstellte Weitergabe des PB-Beschlusses vom 5.2.
2. Verstoß gegen den PB-Beschluß vom 5.2. und den L-Beschluß vom 1.3. über die Suspendierung durch Zusammenkunft mit den Gen. Brenner und Gärtner am ~~am~~ 13.3.
3. Veranlassung der Weitergabe von Org.-Schriften an organisationsfremde Personen (Le) ohne L-Beschluß
4. Nichtbefolgung eines wichtigen Org.-Auftrages über Aufrechterhaltung der Verbindung zur Org. (Anruf bei Krug).
5. Unterlassung der Herstellung einer Verbindung zwischen dem internationalen Kurier und der L.

#### BESCHULDIGUNGEN gegen Gen. Brenner:

1. Verstoß gegen den Org.-Auftrag über Einhaltung der Verbindung während der Suspendierung (Prager und Bruno).
2. Nichteinhaltung des Suspendierungsbeschlusses durch
  - a) Besuch bei Gen. Sch. und Horvat-Kent;
  - b) Zusammenkunft mit Steiner und Gärtner am 13.3.

#### BESCHULDIGUNG gegen Gen. Gärtner:

Nichteinhaltung des Suspendierungsbeschlusses (Zusammenkunft mit Steiner und Brenner am 13.3.)

-----

Das ist die Schrift "Zur UNTERSUCHUNG gegen die Gen. Steiner, Brenner und Gärtner", die bei der Untersuchung als Grundlage diente. Sie wurde auch den beschuldigten Genossen nach deren Wunsch vor Beginn der Untersuchung ausgefolgt. (Siehe hierzu das PROTOKOLL der Untersuchung, Punkt 1).

Dieses Untersuchungsprotokoll wird sämtlichen Delegierten als K.-Material Nr. 3 zugehen. Sonstiges Material zur Konferenz, das veröffentlicht werden müßte, das zu ihrer Vorbereitung dienen würde, liegt bisher nicht auf.

Protokoll der Untersuchung gegen die Gen. S, B und G

Erster Tag: 18.5.1947, 08.00 bis 13.00 Uhr

1. Teil: Einleitung

a) S erklärt, daß die L selbst als Angeklagte vor einem neutralen Ausschuß erscheinen sollte, da er sie beschuldige, daß sie ihrer Verpflichtung - in Gefahr geratenen Genossen zu Hilfe zu kommen - nicht gerecht werde. Er schlägt dem Untersuchungsausschuß (UA) vor, sich/ als nicht zuständig zu betrachten. /deshalb

Nachdem der UA beides abgelehnt hatte, anerkennen ihn die drei beschuldigten Genossen mit der Erklärung: " Wir beugen uns dem UA nur unter Protest."

b) Der UA schlägt die getrennte Einvernahme der einzelnen Genossen vor. B lehnt das mit der Begründung ab, daß " wir untereinander nichts zu verheimlichen haben". S und G schließen sich der Ablehnung an. S fragte ferner an, warum es die L, bzw. der UA unterlassen habe, den drei beschuldigten Genossen die Anklageschrift zu unterbreiten.

Nachdem sich der UA zur Beratung dieser beiden Punkte zurückgezogen hatte, übergibt er den Genossen zwei Exemplare der Schrift " Z ur UNTERSUCHUNG gegen die Gen. S, B und G", womit er den Einwand S's billigte. Dann gibt er bekannt, daß er im Interesse der Untersuchung auf die getrennte Einvernahme bestehen müsse. B ist damit einverstanden. S erklärt, daß es ihrer Ansicht nach im Interesse der Untersuchung gelegen wäre, eine gemeinsame Einvernahme durchzuführen, daß sich die Untersuchung nach formal-bürgerlichen Grundsätzen vollziehe und nimmt schließlich die getrennte Untersuchung mit Protest zu Kenntnis. G schließt sich S an, möchte aber bei der Behandlung der fünften Beschuldigung gegen S anwesend sein ( Unterlassung der Herstellung einer Verbindung zwischen dem internationalen Kurier und der L ).

Darauf ziehen sich die drei Genossen zum Studium der Schrift und Beratung zurück.

2. Teil: Einvernahme des Gen. B

a) B: "S hat mir vor seiner Abfahrt gesagt, daß die 'gefährdeten Genossen' aus der Org. ausgeschaltet sind, er hat aber weder deren Anzahl noch deren Namen angegeben."

B: "Es war mir bekannt, daß der ursprüngliche Beschluß Gültigkeit bis auf weiteres hatte."

B: Beim Besuch H 's in meiner Wohnung ist das Wort 'Sichttreffs' nicht gefallen, sondern H sagte ' untereinander könnt ihr zusammenkommen'. Wir haben tatsächlich aber Sichttreffs untereinander abgehalten."

H stellt dieser Behauptung entgegen, daß er auf jeden Fall keinen Zweifel gelassen habe über die Art der Verbindung der Genossen untereinander und verweist auf den inneren Widerspruch eines Beschlusses, der einerseits einen Gefahrenherd isoliert und den gefährdeten Genossen andererseits weiterhin eine gemeinsame Arbeit ausdrücklich gestattet. Ferner verweist er darauf, daß sich auch der tatsächlich von B zur Kenntnis genommene Beschluß bei dieser jetzigen Auslegung durch B selbst aufgehoben hätte.

b) B: " S war mit der Übergabe des Materials an L einverstanden. Wahrscheinlich war auch die Konferenz-Nummer dabei."

B: "Meiner Ansicht nach verhält sich L konspirativer als die Internationale, weshalb ich angenommen habe, daß die Materialübergabe kein Verstoß gegen die Organisationsdisziplin und kein Grund zur Rüge war."

B: "Es war mir nicht bekannt, daß Material an organisationsfremde Personen nicht übergeben werden darf. Die Initiative zur 'Einsichtnahme' L's in unsere Publikationen ging von mir aus und S war damit ausdrücklich einverstanden."

B: "Ich war der Ansicht, daß ich auch gegen den Beschluß und die Meinung der L mit L verhandeln und ihm Material übergeben kann."

c) Gen. B gibt ferner an, daß das in der Wohnung S's befindliche Material von G- verlagert wurde, vielleicht sogar in die Provinz; daß G- das dem L zur 'Einsichtnahme' überlassene Material nach dessen Abfahrt übernommen und aufgehoben hat und daß die Zusammenkünfte mit L in der Wohnung K-'s stattgefunden haben, wo dieser auch das Material übernahm und studierte (nämlich L).

d) B: "Meiner Ansicht nach hätte uns die Organisation damals verschwinden lassen können, was sie nach ihrem Standpunkt auch hätte tun müssen und was nach unserer Einschätzung nicht notwendig war."

B: "Die Verbindung über P- habe ich in Ordnung eingehalten. Die Verbindung über B- habe ich etwa zwei Wochen nicht aufrechterhalten und ich bekenne mich dieser Unterlassung schuldig, wobei ich auf die Depression und auch Krankheit hinweise, unter der ich damals litt."

B: "Die Gen. S- habe ich aufgesucht, um von ihr die Art und Möglichkeit einer Fahrt nach L- zu erfragen. Das eine Mal traf ich nur ihren Mann an, den ich nicht kannte."

B: "Zur Gen. H- und K- ging ich vor allem deshalb, weil zu jener Zeit eine Anzahl Pakete bei mir lagerte, deren Verbleib in meiner Wohnung mir als unkonspirativ erschien."

e) B: "Wir haben uns am 13.3. getroffen, obwohl mir bekannt war, daß wir auch weiterhin suspendiert bleiben."

### 3. Teil: Einvernahme des Gen. G

a) G: "Ich bin am 13.3. zu B gegangen, um mich wegen des Falles K- und der weit-eren Maßnahmen der Organisation zu informieren, weil ich wußte, daß S bereits zurückgekommen ist. Der Beschluß über die bestehende und bis auf weiteres dauernde Suspendierung war mir bekannt."

G: "Ich bin davon überzeugt, daß wir am 13.3. mit Recht zusammengekommen sind."

G: "Das Thema unserer Zusammenkunft vom 13.3. war - 1. Fall K- 2. Maßnahmen der L- 3. Allgemeiner politischer Eindruck aus der Schweiz."

b) G: "Ich wollte mit S selbst nach seiner Rückkehr sprechen, da ich zum Verhalten B's kein Vertrauen hatte; B handelt nach meiner Ansicht zu unüberlegt."

G: "Ich glaube, daß die L gegen uns ein Mißtrauen wegen fraktioneller ~~Tätigkeit~~ Tätigkeit hat und daß das die Grundursache der Differenzen und Untersuchung ist."

### 4. Teil: Einvernahme des Gen. S

a) S: "Das Protokoll der PB-Sitzung vom 5.2. hat ohne meine Beglaubigung keine Gültigkeit, es ist entstellt und ich

habe keine Möglichkeit gehabt, dagegen Protest zu erheben."

S: "Die Meinung, daß der Beschluß nicht protokolliert werden soll, wurde am 5.2. im FB nicht vertreten. Dieser Beschluß sprach nicht von einer 'Absent-ierung', sondern nur von gewissen Vorsichtsmaßnahmen (Fernbleiben von der Zellentfaltung, Verbindung zwischen B und P-). Bei dieser Sitzung und im Beschluß war keine Rede von einem Nichttreffen der Genossen untereinander."

S: "Über das demokratische Recht der Einsichtnahme in das Protokoll und dessen Beglaubigung werde ich noch sprechen."

b) S: "Ich bekenne mich zu der Zusammenkunft vom 13.3. und werde sie nie als undiszipliniertes Verhalten zur Kenntnis nehmen."

c) S: "Zur Weitergabe von Material an orgfremde Personen bedarf es nur eines GL-Beschlusses und nicht eines besonderen Beschlusses der L. Im vergangenen Herbst hat die L dieses Recht den Bezirksleitungen übertragen."

Auf S's Frage, was Sympathisierende seien, erklärte Gen. H, daß diese von der Org. statistisch erfaßt seien und daß K- und L nicht zu den Sympathisierenden gehörten."

S: "L kann nicht stichhältig als orgfremd behandelt werden. Das ist nur formell möglich, in bezug auf die Bewegung aber nicht."

S: "Auf Grund meiner Funktion und der Rücksprache mit H- habe ich mich berechtigt gefühlt, an Gen. L Material ohne Beschluß der L zu übergeben." Beim Vorlesen ergänzt: "... zur Einsichtnahme zu übergeben."

d) Auf die Frage des UA, ob er mit der Begründung, daß er "kein Wurst-el" sei, K- gesagt habe, daß er nicht mehr anrufen werde, antwortet S: "Sehr richtig, das habe ich gesagt!"

e) S: "Der Vorwurf, daß ich es unterlassen habe, eine Verbindung zwischen dem internationalen Kurier und der L herzustellen, ist ein Clou einer schamlosen Behauptung."

S: "Der Kurier ist am Sonntag gegen 19.00 Uhr zu mir gekommen, nachdem er drei Stunden lang gesucht und K- nicht gefunden hatte. Ich habe K- am Montag gegen 09.00 Uhr angerufen und ihm mitgeteilt, daß ich den Kurier um 14.00 Uhr noch einmal treffe. K- sagte, daß ein Treff nicht so wichtig wäre, 'da der Kurier keine Literatur mitgebracht hat'. Beim Vorlesen ergänzt: "... mitgebracht hat und die Zeit dazu zu kurz ist."

S: "Ich verlange die persönliche Vorladung K-'s und die Aufforderung des IS, den Kurier einzuvernehmen."

Auf die Frage des UA, warum er, da die Zeit der Anwesenheit des Kurier so kurz war, nicht am Montag die Gen. K- oder H - persönlich aufgesucht hat oder direkt verständigen ließ, antwortet S: "Ich habe die mir bekannten führenden Genossen unserer Org. nicht besucht, weil ich sie nicht in Ohnmacht versetzen wollte."

f) S: "M- hat von einem Beschluß nichts überbracht, sondern hat mich nur für 12.3. zum Treff bestellt. Am 12.3. wurde mir dieser Beschluß vom 1.3. nicht mitgeteilt, sondern erst am 16.3."

Beim Vorlesen ergänzt: "Das Protokoll wird mangelhaft geführt und zw. ist mein Hinweis auf das Vergehen der L darin nicht aufgenommen; dieses Vergehen besteht darin, daß der Beschluß vom 1.3. durch ein Nichtmitglied an mich übertragen hätte werden sollen."

Auf die sich daraus ergebende Frage des UA antwortet S: "Ich weiß nicht ob der ganze Beschluß von M- an meine Frau



überbracht worden ist. Auf jeden Fall steht es hier schwarz auf weiß", dabei wies er auf die Schrift "Zur UNTERSUCHUNG gegen die Gen. S, B und G."

g) Dazu stellt Gen. H- fest: Durch die Mitteilung des Beschlusses vom 1.3. war auch beabsichtigt, den Gen. S vor etwaigen Gefahren zu schützen. S ergänzt diese Erklärung beim Vorlesen: "Ich wünsche, daß hier der Ausdruck 'suspendiert' dazu kommt".

Der UA stellt fest: In diesem Beschluß war der Ausdruck "suspendiert" unglücklich gewählt. Gemeint war auf jeden Fall damals einfach "fernbleiben" ohne irgendwelchen Strafinhalt.

H- stellt fest: Diese Schrift "Zur UNTERSUCHUNG gegen die Gen. S, B und G" ist keine Anklageschrift oder Beschuldigung, sondern nur eine Zusammenfassung des Materials, das zum Gegenstand der Untersuchung vorliegt.

h) S: "Ich billige das uneingeschränkte Recht der L und des PB, die Durchführung seiner Beschlüsse zu überprüfen." Das war die Antwort auf die Frage des UA, ob das PB nach S's Ansicht das Recht gehabt hat, H- am 12.2. zu B zu schicken. Diese Frage wurde gestellt, weil S diesen Besuch H-'s angriff.

S: "Die Art, wie H- bei der 2. Aussprache am 16.3. die Fragen an mich stellte, war eine Unt-ersuchungsrichtermethode; das stellte ich erst heute fest."

S: "Der L-Beschluß vom 29.3. wurde mir bis heute nicht mitgeteilt" (Stellungnahme der L zu S's Brief). Dazu stellt H- fest: Das wurde mit Absicht bis zur Untersuchung aufgeschoben, da in diesem Brief die Forderung nach einer Untersuchung ausgesprochen und der ganze Inhalt des Briefes eng mit dem Gegenstand der Unt-ersuchung verknüpft ist.

i) Dieses Protokoll der Einvernahme des Gen. S wurde aus dem Stenogramm bei Anwesenheit des UA und S's vorgelesen und von S im Entwurf beglaubigt. Mit stilistischen Änderungen ist S von vornherein einverstanden gewesen, soweit sie keine Sinnänderung bedeuten.

Zweiter Tag: 19.5.47, 18.00 bis 22.00 Uhr

#### 5. Teil: Einvernahme des Gen. K- als Zeugen

a) K-: "Ich kann die Uhrzeit und den Wortlaut meines Telefongesprächs mit S nicht mehr genau angeben. Es fand auf jeden Fall am Vormittag (jenes Montags - der UA) statt. Sein ungefährender Inhalt war: Soll dem Kurier etwas mitgegeben werden oder nicht? Ich fragte S, warum der Kurier nicht zu K- oder jemand anderem gehe, worauf S antwortete, daß dieser nicht hingefunden habe."

Das war die Antwort des Gen. K- auf die entsprechende Frage des UA zum ersten Punkt seiner Einvernahme. Bei dieser Einvernahme waren anwesend: der UA, der Genosse K- als Zeuge und die drei beschuldigten Genossen.

Auf die Frage des Vorsitzenden des UA ob noch irgendjemand eine Frage zu stellen habe, verneinten alle Anwesenden, wobei H- hinzufügte: "Soweit es Gen. K- betrifft nicht." Damit wurde der Punkt vorläufig abgeschlossen. (Siehe hierzu auch 4. Teil, Punkt e, 2. und 3. Absatz).

b) Auf die entsprechende Frage zum zweiten Punkt der Einver-

nahme antwortete Gen.K-: "L- hat an Frau S drei Punkte mitgeteilt: - 1.Suspendierung S's- 2. Wiederaufnahme seiner Verbindung mit der Org. - 3. Anfrage, ob S eine Warnung an seine Frau (und damit an die Org.) geschrieben hätte (nach einem mit ihm vereinbarten Chiffre - der UA)".

S: "K- hat den Beschluß der L, der hier aufscheint (Suspendierung S's bis auf weiteres - der UA), meiner Frau nicht mitgeteilt, sondern nur, daß, wenn ich vor dem 12.3. nach Hause komme, ich K- anzurufen habe und daß bei dem Stichwort "Schneeberuhungen" Gefahr im Verzuge wäre; im letzteren Falle findet die Zusammenkunft am 12.3. nicht statt; ansonsten bleibt es bei der Vereinbarung für diesen Tag."

Der UA wies darauf hin, daß L S am Vortag die L wegen der Mitteilung des Suspendierungsbeschlusses an ein Nichtmitglied (seine Frau - der UA) anklagte (siehe hierzu Punkt 4,f). Da keine Wortmeldung mehr vorlag, wurde dieser zweite Punkt der Einvernahme ebenfalls als abgeschlossen betrachtet.

c) Auf eine entsprechende Frage des UA antwortet Gen. K-:

"Ich glaube, daß S aus unserem telephonischen Gespräch nicht entnehmen konnte, daß sich ein Besuch des Kuriers, bzw. S's persönlicher Besuch bei K- oder H- erübrigt."

S: "Ich protestiere äußerst und energisch gegen die Verhandlungsführung u.zw. aus folgenden Gründen: '1. Weil der Vorsitzende einen Punkt abgeschlossen hat und nach wörtlicher und persönlicher Anfrage, ob noch jemand zu diesem Punkt etwas zu sagen hat. - 2. daß der als Zeuge geladene K- ebenfalls gefragt wurde und es verneinte; - 3. daß es einem Beisitzer des UA nach Abhandlung eines zweiten Punktes möglich ist, zu diesem Punkt zurückzugehen und dem Zeugen eine Aussage in den Mund zu legen."

S fragt K-: " Ist es Dir bekannt gewesen, daß mir jede Verbindung außer der zu Dir verboten gewesen ist?"

K-: "Ja."

S: "Wieso konntest Du daher annehmen, daß ich verpflichtet gewesen wäre, einen anderen Genossen aufzusuchen?"

K-: "Ich habe in meiner Aussage (siehe oben) eine rein passive Rolle gespielt. Man konnte aus meinem Telefongespräch die Frage nicht als abgeschlossen betrachten; ich habe mich sozusagen als nicht zuständig betrachtet."

S: "Bist Du der Meinung, daß ein suspendierter Genosse höhere Verpflichtungen hat als jener Genosse, der die internationale Verbindung als Aufgabengebiet besitzt?"

K-: "Im allgemeinen - nein!"

S: " Und im besonderen, in diesem konkreten Fall?"

K-: "Wer soll der internationale Referent gewesen sein?"

S: " Du hast es zu dieser Zeit gehabt!"

Der UA weist darauf hin, daß das nicht den Tatsachen entspricht.

S: " Dann weisen wir die Frage aus - Hat irgendein - L-Mitglied mehr Verpflichtungen als ein suspendierter Genosse?"

K-: "Im allgemeinen - ja und im besonderen - nein. Ich war in diesem besonderen Fall verhindert, aus der Bude wegzugehen."

S: " Hast Du mir das am Telefon mitgeteilt ?"

K-: " Direkt nicht, aber ich sag-e Dir,daß 'die Zeit zu kurz ist' "

Auf mehrere Aufforderungen zur Ordnung, Zurechtweisungen und Hinweise auf Widersprüche von Seiten des UA antwortet S: "Ich stelle fest, daß heute Anrempelungen vorgekommen sind und ich habe das in meinem Protest (siehe oben unter c) festgehalten."

Als Antwort auf die Aufforderung durch Gen. S erklärt H-: "Ich bin der Ansicht, daß Gen. S an jenem Montag-Vormittag außer den Gen.K- anzurufen auch in der Lage und verpflichtet gewesen wäre, die Gen.K- oder H- aufzusuchen, um auf diese Weise auf jeden Fall die Verbindung zwischen dem Kurier und

der L herzustellen. S hat gewußt, daß K- in der Bude ist und sich nicht ohne weiteres freimachen kann. Ferner hätte S zu K- oder H- nur einige Minuten weit gehabt. Diese Verpflichtung hat S nach meiner Ansicht trotz der aufrechten Suspendierung gehabt!"

Da sich zu dieser Erklärung und zur Einvernahme des Gen. K- niemand mehr zum Wort meldete, wurde diese abgeschlossen.

#### 6. Teil: Abschluß der Untersuchung gegen B

a) Vor der Unterschrift des Protokolls seiner Einvernahme (siehe 2. Teil.) ergänzt es Gen. B durch folgenden Zusatz zu Punkt b), letzter Absatz: "Ich war der Meinung, daß die Org., die von der Anwesenheit L-'s in Wien durch H- informiert war, grundlos eine Verbindung mit ihm abgelehnt hat und habe es als revolutionäre Pflicht eines Kaderelements betrachtet, eine Aussprache mit L- herbeizuführen, selbstverständlich unter Wahrung konspirativer Maßnahmen. Ich bin der Meinung, daß die Org. nicht das Recht hat, in diesem konkreten Fall mir die persönliche und politische Verbindung mit L- zu ~~ver~~ verbieten."

Nachdem der UA Gen. B, der sich während der ganzen Untersuchung loyal verhielt, unter Ausschaltung der Geschäftsordnung und kameradschaftlich auf den wahren Inhalt und die Konsequenzen dieser Erklärung und darauf hinwies, daß weder L- selbst noch irgendjemand anderer der L den Vorschlag, mit ihm in Verbindung zu treten, machte, sagte Gen. B, er wolle über diese Fragen nachdenken und nahm Teile dieser Erklärung zurück. Diese lautet also endgültig wie folgt: "Ich war der Meinung, daß H-, der von der Anwesenheit L-'s in Wien informiert war, grundlos eine Verbindung mit ihm abgelehnt hat und habe es als revolutionäre Pflicht eines Kaderelements betrachtet, eine Aussprache mit L- herbeizuführen, selbstverständlich unter Wahrung konspirativer Maßnahmen."

- b) Der UA hat über die Untersuchung gegen den Gen. B folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:
1. Wegen Verstosses gegen den Org.-Auftrag, während der Suspendierung die Verbindung zur Org. über Gen. B- aufrechtzuerhalten, wird dem Gen. B eine Mige ert-ilt.
  2. In der Frage des Verstosses gegen den Suspendierungsbeschluß durch Zusammenkunft mit den Gen. S und G am 13.3. wird auf die im L-Beschluß vom 15.3. ausgesprochene strenge Mige verwiesen. Die Untersuchung hat die Richtigkeit der zu dieser Mige führenden Tatsachen bestätigt.
  3. Die Entscheidung bezüglich der weiteren Ausübung der Funktion in der GL wird der L überlassen. Bis dahin bleibt die Suspendierung von der GL aufrecht."  
Dazu ergänzte der Vorsitzende des UA, daß die Beschuldigung, die Verbindung zu P- nicht eingehalten zu haben, durch die Untersuchung als nicht gerechtfertigt erwiesen wurde, ebenso daß die beiden Besuche bei der Gen. S- und den Gen. K- und H- durch triftige Gründe gerechtfertigt waren. Beide Beschuldigungen wurden deshalb ausgeschieden. (siehe hierzu "Beschuldigungen gegen Gen. B, Punkt 1 und 2, a)."
- c) B: "Ich bin ~~stark~~ nach wie vor der Meinung, daß die Org. nicht die notwendigen Maßnahmen get roffen hat, um die Sicherung der gefährdet-en Genossen durchzuführen, weshalb ich die Aussprache mit S und G am 13.3. herbeigeführt habe. Gegen die (mit L-Beschluß vom 15.3. erteilte - der UA) Mige habe ich schon bei der Zusammenkunft mit E- protestier t. Mit diesen Erklärungen nehme ich die vom UA ausgesprochene

Müge zur Kenntnis."

#### 7. Teil: Abschluß der Untersuchung gegen Gen. G

- a) Gen. G hat das Protokoll seiner Einvernahme ohne Erklärung zur Kenntnis genommen und unterschrieben.
- b) Der UA hat über die Untersuchung gegen den Gen. G folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:
  1. In der Frage des Verstosses gegen den Suspendierungsbeschluß durch Zusammenkunft mit den Gen. S und G am 13.3. wird auf die im L-Beschluß vom 15.3. ausgesprochene strenge Müge verwiesen. Die Untersuchung hat die Richtigkeit der zu dieser Müge führenden Tatsachen bestätigt.
  2. Die Entscheidung bezüglich der weiteren Ausübung der Funktionen in der GL und Redaktion wird der L überlassen. Bis dahin bleibt die Suspendierung von der GL und Redaktion aufrecht."
- c) G: "Ich habe kein Vertrauen in die L mehr und nehme bis zur nächsten Konferenz keine leitenden Funktionen mehr entgegen. Mit dieser Erklärung nehme ich den Beschluß des UA zur Kenntnis."

#### 8. Teil: Abschluß der Untersuchung gegen Gen. S:

- a) S: "Ich lege Wert auf folgende Feststellungen:
  1. Im Punkt a), erster Absatz des Protokoll seiner Einvernahme soll es richtig heißen: "...hat ohne meine Beglaubigung keine Gültigkeit, es..."
  2. Im Punkt c), erster Absatz (auf dem Protokoll selbst ist durch einen technischen Fehler dritter Absatz vermerkt! Der UA) soll das Wort "orgfremde" gestrichen werden.
  3. Im Punkt h), erster Absatz ist der letzte Satz zu streichen. ("Die Frage wurde gestellt, weil S diesen Besuch H-s angriff.")
  4. Im Punkt h), zweiter Absatz soll zwischen den Worten "Fragen" und "an" eingefügt werden: "z.B. über das Telegramm"."

H-: "Ich stelle den Antrag, daß sich der UA über die Ergänzungen des Gen. S zum Protokoll seiner Aussagen in Abwesenheit von Gen. S bespricht." Dieser Antrag wurde vom UA gegen die Stimme des Gen. H- angenommen.

Als Erfolg dieser Besprechung des UA wurde von ihm auf dem Protokoll der Einvernahme des Gen. S folgender Vermerk gesetzt: "Der UA stellt zu den Ergänzungen 2,3 und 4, die Gen. S am Tage nach der Einvernahme gegeben hat, fest, daß sie unrichtig sind und daß das obige Protokoll mit Einschluß der Ergänzung bzw. Abänderung ad 1 richtig ist. Gezeichnet." Dieser Vermerk wurde dem Gen. S vorgelesen.

Nach Abgabe seiner das Protokoll anändernden Feststellungen, die auf dem Protokoll selbst vermerkt wurden, unterschrieb Gen. S das Protokoll. Der UA stellte dazu fest, daß das Protokoll in seinem Urtext zuzüglich der ersten Ergänzung durch S richtig ist. Gleichzeitig stellte der UA fest, daß diese Abänderungen durch Gen. S einen Tag nach der Einvernahme selbst erfolgten, während noch vor Abschluß dieser Einvernahme jeder einzelne Satz bei Anwesenheit des Gen. S und des UA aus dem Stenogramm Satz für Satz vorgelesen wurde! (Siehe hierzu Punkt 4, 1, der vom Gen. S mitunterschrieben wurde).

b) Der UA hat über die Untersuchung gegen den Gen. S folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

"Der UA hat festgestellt:

1. daß Gen. S den Beschluß des PR vom 5.2. entstellt an Gen. B weitergegeben hat;
2. daß Gen. S durch die Zusammenkunft mit den Gen. B und G am 13.3. den FB-Beschluß vom 5.2. und den L-Beschluß vom 1.3. nicht eingehalten hat;
3. daß Gen. S die Weitergabe von Org.-Schriften an orgfremde Personen (L-) ohne Beschluß der L gebilligt hat;
4. daß Gen. S den Org.-Auftrag über Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Org. (Anruf bei K-) ab 7.4. nicht befolgt hat.

Eine Unterlassung der Herstellung einer Verbindung zwischen dem internationalen Kurier und der L konnte dem Gen. S formell nicht nachgewiesen werden.

Der UA beschließt daher auf Grund der nachgewiesenen Disziplinbrüche und des während der Untersuchung gezeigten Verhaltens den Gen. S aus der L auszuschließen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch die L.

Der UA wurde zur Untersuchung von Disziplinarvergehen eingesetzt; er erachtet sich deshalb zur Beurteilung der vom Gen. S während der Untersuchung geäußerten politischen Auffassungen nicht für zuständig. Die Stellungnahme hierzu ist Aufgabe der Leitung."

Diesen Beschluß des UA ergänzt dessen Vorsitzender, indem er hinweist, daß die Beschuldigung einer Veranlassung der Weitergabe von Org.-Schriften durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht gerechtfertigt wurde, sondern daß Gen. S diese Weitergabe lediglich eigenmächtig gebilligt hat, was durch die Untersuchung bewiesen wurde.

c) S: "Der von mir zu Beginn der Untersuchung vorgeschlagene neutrale UA, dem sich die L als Angeklagte zu stellen hat, soll aus Mitglieder-n unserer Org. bestehen, die in die Sache nicht verwickelt sind. Es ist eine Mißachtung des demokratischen, einfachsten Rechtes überhaupt, daß die L das Protokoll vom 5.2. ohne meiner Unterschrift anerkennt. Daraus geht hervor, daß dem Verhalten der L tiefe Absichten zugrunde liegen. Da sich die L gegen die fundamentalen Prinzipien verstoßen hat und wegen verschiedener Auffassungen in politischen Fragen, stelle ich der L die Vertrauensfrage. Ich verlange die Einberufung einer Konferenz, die diesen Fall behandeln kann. Der Beschluß des UA ist damit von mir nicht zur Kenntnis genommen. Die L hat kein Recht, mich aus der L auszuschließen, da ich von der Konferenz gewählt wurde. Die gegen mich vorgebrachten Beschuldigungen fallen auf die L zurück."

1. Brief des Gen. Steiner an die L:

Meine Stellungnahme zu den Maßnahmen  
der Leitung gegen sechs Genossen.

Als knapp vor meiner Abreise uns die Nachricht zukam, daß Kegel in der russischen Zone am 22.1. spurlos verschwand und dieser Umstand mit einem anderen, den Besuch eines amerikanischen Nachrichtenmannes bei mir, zusammenfiel, wurden gewisse Vorsichtsmaßnahmen in einer Pol.-Sitzung besprochen und beschlossen.

In dieser Sitzung wurde von Gen. Horvat die Meinung vertreten, man müßte scharfe Maßnahmen gegen diese Elemente treffen, von denen schon das zweitemal der Org. eine ernste Gefahr drohe. Er schlug damals vor, die Verbindung mit den Genossen abzubrechen, sie von jedem org. Kontakt zu isolieren und so die Org. von einem ständigen Gefahrenherd zu sichern. Ich trat dieser Meinung entgegen, leider aber nicht mit der nötigen Schwere des richtigen Standpunktes, weil ich damals nicht ermessen konnte, daß sich diese Auffassung verallgemeinern wird.

Grund meiner Erwiderung beschloß man, nur für die drei Gen. Steiner, Brenner, Graf, die unmittelbar in einem Zusammenhang mit Kegel standen, bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Was meine Person betraf, beschloß man einerseits eine Verbindung für die Zeit meiner Abwesenheit über Manjuk zu meiner Frau, sowie einen Chiffer zwecks Verständigung damit ich, wenn Gefahr drohe im Auslande bleiben solle. Andererseits wurde vereinbart, daß meine Frau zu Brenner Verbindung halten solle zwecks rascher Verständigung, im Falle besonderer Ereignisse. Für Brenner wurde die jederzeit für ihn zu gebrauchende Verbindung zu Prager festgelegt. Wohl waren diese Beschlüsse nicht das Produkt reifer Überlegungen, doch ich legte ihnen keinen besonderen, ernsteren Wert bei, da ich keine akute Gefahr aus dem Verschwinden Kegels und des Besuches für die Org. erblickte.

Jedenfalls ist es von Wichtigkeit festzustellen, daß die damaligen Beschlüsse in keiner Weise Einschränkungen der Verbindungen der gefährdeten Gen. untereinander, ebensowenig von "Maßnahmen gegen die drei weiteren Gen. aussprachen. Weiters stelle ich fest, daß nach der Sitzung die Gen. Krug und Hoch in einem Gespräch mit mir, die keinesfalls den Standpunkt von Gen. Horvat teilten, weil sie in diesem eine Preisgabe der Hilfe und Unterstützungspflicht erblickten.

So in groben Umrissen die Tatsachen, wie sie vor meiner Abreise standen. Was geschah aber nachher, um die L zu veranlassen besonders "Schutzmaßnahmen" zu ergreifen? Was veranlaßte die L oben angeführte Beschlüsse umzuändern, oder anders auszulegen? Welches Vergehen oder Verbrechen machten sich die gefährdeten Gen. zu schulden, um so behandelt zu werden, wie es Grund von neuen Beschlüssen seitens der L geschah und geschieht?

Zuerst ist meines Erachtens festzuhalten, daß die "Maßnahmen" die die L getroffen hatte, zweierlei Ursprungs haben. Der erste der auf Grund vollkommen falscher, gefährlicher Auslegung der Solidarität, der Unterstützung und daher von politischen zu organisatorischen, während der zweite auf Grund schlechten Vertrauens, der Vertrauensfrage überhaupt zu falschen politischen Maßnahmen führte.

Ich stand und stehe im schroffen Gegensatz zu der Meinung, die Gen. Horvat vertrat und zu der sich - die Beschlüsse beweisen es - die L heute ebenfalls bekennt. Ich stehe deswegen in schroffen Gegensatz, weil ich die Verpflichtung der brüderlichen Solidarität, Unterstützung gefährdeter, vom Gegner gehetzter Gen. als eines der elementarsten, einfachsten Voraussetzungen des des proletarischen Kampfes betrachte, ohne deren Einhaltung alle anderen Erkenntnissen hohle Phrasen wären.

So wurden früher einmal, in der Zeit des beginnenden bewußten

Kampfes der Arbeiterklasse, derjenige am meisten gehaßt und gezeigelt, der sich solcher Verpflichtung mit irgendwelchen ~~Verpflichtungen~~ ~~gen~~ Begründungen versuchte zu entziehen, denn es galt damals als eine Ehrensache, in Gefahr geratenen Gen. unbedingt zu helfen. Ebenso war man sich klar darüber, daß der Kampf der Arbeiterklasse tausende Gefahren in sich birgt und, daß man sich wenn solche Gefahren akut auf-treten, nochmehr zusammenschließen muß um den Gegner standhaft zu können. Ich bin der restlosen Überzeugung, daß dieses Verhalten von damals, heute mehr denn je Gültigkeit besitzt und noch entschlossener in dieser Richtung gearbeitet werden müßte.

Das Vergehen oder Verbrechen, das sich diese drei, respektive die sechs Gen. zuschulden kommen ließen, lag offenbar nach Meinung der L darin, daß sie: - 1. mit Kegel in Verbindung standen, - 2. wirksame Schritte unternahmen um noch zu retten was zu retten ist, dadurch aber auch weiter Gen. vor solchen Aktionen zu schützen, - 3. selbe ständige Maßnahmen besprachen und ergriffen zu denen die gesamte Org. verpflichtet gewesen wäre, - 4. diese Maßnahmen mit einem Gen. trafen, der nicht der Org. angehört, aber seit jahrsente als ehrlicher Kämpfer für die Sache der Arbeiterklasse eintrat. (Über den 4. Punkt ist später noch verschiedenes zu sagen).

Es gelang uns hier und im Auslande die Unterstützung der SP zu finden, es gelang uns durch sie und durch unsere Intern. einen Notruf in die Welt zu schicken usw. Wir selbst besprachen Maßnahmen persönlicher Sicherheit und weil wir dies taten, weil wir uns nicht so mir-nichts-dirnichts von unseren Gegner abmurksen lassen wollten, werden wir eines Disziplinbruches beschuldigt und wie Aussätzige behandelt!

Sollen wir deswegen bestraft werden, weil die Org. eine Politik betrieb und betreibt, die selbst einen Vogel Strauß zur Schande ge-reichen würde, weil wir eben der Meinung waren, wir lassen uns von dem Gegner auch deswegen nicht niederschlagen, wenn auch die Org., die L sich ihrer Verpflichtung nicht bewußt wurde?

Kein einziger der gefaßten Beschlüsse spricht eine Schutzmaßnahme für die gefährdeten Gen. aus. Doch jeder der gefaßten Beschlüsse spricht eine Disziplinar-Maßnahme gegen diese Gen. aus. Kann die L etwas Gegenteiliges beweisen?

Mir wurde zur Begründung der besonderen "Maßnahmen" erklärt, man hätte von Seitens der SP-"Linken" eine Warnung erhalten, das irgend eine Aktion losgehe. Zuerst sagte man mir, es wäre eine ähnlich wie die in Ungarn, später eine gegen uns selbst. Ich habe mir erlaubt durch einen Zufall, diese Nachricht zu überprüfen und dabei feststellen müssen, was ich bei Übermittlung dieser Information durch Gen. Horvat und Hanke sofort erklärte: die L hat sich in eine Panikstimmung jagen lassen. Die geplante Aktion soll sich nämlich gegen die "Linken" der SP richten. Doch immerhin ist folgendes Bemerkenswertes dabei festzuhalten: der Parteivorstand der SP der ob ~~xxxxx~~ dieser Nachricht in die gleiche Panikstimmung wie unsere L verfiel, beschloß immerhin die gefährdeten Gen. zu schützen, sie selbst mit Hilfe der ÖVP ins Ausland zu schicken. Sie erklärten sich eben mit ihren gefährdeten Gen. solidarisch. Was aber tat unsere L?

Überhaupt erscheint es mir als bezeichnungswert, wenn man von diesen Seiten her mehr Unterstützung finden kann, als von den eigenen Gen. Ist dies Dilletantismus oder Handwerkerei, wie einmal ein Gen. unser Tun heute bezeichnete? Oder ist es gar noch mehr?

Ich bin hiermit zum Abschluß des ersten Umstandes gekommen, der meiner Meinung nach die Beschlüsse gegen sechs Gen. verursachte und glaube ~~xxxxxx~~ genügend bewiesen zu haben, daß die L einer der elementarsten Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Es ist dies die Verpflichtung der brüderlichen Solidarität, die Verpflichtung der unbedingten Unterstützung gefährdeter Gen. der Verpflichtung bei Gefahr sich noch enger zusammenzuschließen und nicht fahnenflüchtig zu werden.

Nun zum zweiten Umstande. Die Beschlüsse, die drei Gen. Steiner, Brenner, Gärtner sind bis auf weiteres suspendiert, ich habe sämtliches Material abzuliefern, Zusammenkünfte sind strengstens untersagt,

ansonst die L zu noch schärferen Maßnahmen (?) schreiten würde, sowie die Anfragen, warum habe ich an Brenner ein Telegramm geschickt, daß man uns kein Vertrauen schenkt, daß man der Meinung sei wir stünden nicht auf dem Boden (politischen) der Org.

Dazu stelle ich folgendes fest: Kegel der ebenfalls der selben Richtung wie Lange angehörte, bekam mit Wissen, Beschluß der L unser Organ. Kegel leistete im Auftrage der L Übersetzungsarbeiten, wie Manifest und Resolution u. a. ebenso das Buch von Bettelheim. Ich stand, ebenso wie Brenner mit Kegel in Verbindung und das wußte ebenfalls die L, denn wie wären seine Arbeiten ansonst möglich gewesen. Somit wußte die Org., ja es war sogar der Auftrag von Seitens der L, ob dieser Verbindung. Warum will man jetzt daraus eine Affäre machen und weil es jetzt nicht Kegel sondern Lange ist uns das Mißtrauen aussprechen? Wann es aber dennoch so sein sollte, dann ersuche ich die Frage zu beantworten: welcher Unterschied besteht zwischen Kegel und Lange?

Aber selbst bei der Annahme der zweite Umstand hatte seine Berechtigungen wäre notwendig gewisse Konsequenzen zu ziehen, warum bringt man ihn aber mit dem ersten in Zusammenhang? Vielleicht deswegen weil Kegel und Lange "Ultra"Linke sind und solchen Elementen darf man keine Unterstützung angedeihen lassen?

Die L hat es für notwendig gefunden den drei Gen. Steiner, Brenner und Gärtner eine Rüge zu erteilen. Diese Rüge wurde erteilt ohne den Gen. die Möglichkeit ~~zu~~ einer Verteidigung zu bieten. Warum geschah dies? Haben diese Gen. nicht dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied?

Eine weitere Frage wäre noch die, ob die "Sicherheitsmaßnahmen" soweit getroffen wurden, daß man meiner Schwägerin den monatlichen Unterstützungssatz, nicht mehr ausfolgen will, weil dies gefährlich sei, oder deswegen, weil man zu mir kein politisches Vertrauen mehr besitzt?

Da ich, wie meine Stellungnahme es beweist, im Widerspruch zu den Beschlüssen der L bin, meine Argumente sicherlich dazu beitragen können andere Gesichtspunkte aufzuwerfen, fordere ich von der L, mir die Möglichkeit zu geben wie es mein Recht ist, meinem Standpunkt auch mündlich vertreten zu können. Ebenso fordere ich von der L die Beschlüsse die einerseits gegen den drei und andererseits gegen allen sechs Gen. getroffen wurden aufzuheben und durch einer ordentlichen Untersuchung den tatsächlichen Sachverhalt festzustellen, erst dann, wenn noch Maßnahmen notwendig erscheinen, / zu beschließen.  
solche

St.

## 2. Antwort der L auf diesen Brief:

a) siehe K.-Material Nr. 1, Punkt 4

b) Das PB stellte (am 26.3.) fest, daß der erste Beschluß über die Suspendierung der § 6 Genossen ausdrücklich für alle 6 galt und daß er jede Verbindung dieser Genossen untereinander verbat, mit Ausnahme von Sichttreffs. Dieser Beschluß wurde auf Grund eines mündlichen Übereinkommens, bei dem auch Steiner anwesend war, nicht in das Protokoll hineingenommen. Die Übergabe der S 50,- sollte beschlußgemäß am 12.3. von Horvat-Hanke durchgeführt werden, wurde aber vergessen. Krug und Hoch stellten fest, daß weder ihr Gespräch mit Steiner in dem von ihm angeführten Sinne geführt wurde noch daß Horvat den von Steiner angegebenen Standpunkt in der Frage der solidarischen Hilfe für die betroffenen Genossen vertreten hat. Horvat und Hanke stellten fest, daß die Zusätze und Ergänzungen von Steiner, die im ~~ix~~ dritten Protokoll (seiner Berichterstattung - Das S) festgehalten sind und die sich auf die ersten beiden Protokolle beziehen, nicht den Tatsachen entsprechen und daß die beiden ersten Protokolle richtig sind.



3. Brief des Gen. Steiner an die L:

Der Leitung .....

No. 5.47

Genossen!

Durch Gen. Kent wurde mir der Beschluß des Org.- und Pol.-Büros, daß ich "von jeder org. Tätigkeit suspendiert sei" mitgeteilt. Ebenso teilte er mir mit, daß "die Konferenz in 'dieser Angelegenheit' voraussichtlich am 29.6. stattfinden wird".

Mir ist vor allem unverständlich, warum mir Beschlüsse ohne irgend-einer Begründung mitgeteilt werden, wie, daß nach meiner Erklärung vor den Untersuchungsausschuß, "dadurch, daß der Untersuchungsausschuß es abgelehnt hatte sich in dieser Angelegenheit als nicht zuständig zu erklären, die politische sowie disziplinarische Frage vor einem unparteiischen Untersuchungsausschuß aus Mitgliedern bestehend zu übergeben, sowie die Erklärung von der L, daß meine Anschuldigungen gegen sie 'aus der Luft gegriffen und deswegen zurückweist' wie die einseitige, partiische Führung der Untersuchung, meine oftmaligen Proteste gegen die Verhandlungsmethoden, Protokollführung usw. zwingen sich das Ergebnis der Untersuchung nicht anzuerkennen, der L das Mißtrauen auszusprechen und die Vertrauensfrage vor die Mitgliedschaft zu stellen. Ich ersuche den Untersuchungsausschuß dies der L mitzuteilen, damit sie mir die Möglichkeit bietet, den Satzungen entsprechende Unterstützung der Mitgliedschaft, zur Einberufung einer Konferenz zu schaffen".

Als Antwort auf meine Erklärung scheint obiger Beschluß zu gelten, sowie die Einberufung einer Konferenz von seitens der L mit einer Tagesordnung wie sie auf Ausflügen bekanntgegeben wurde: "Disziplinarvergehen gegen einen Geb."

Zu offensichtlich erscheint mir das Bestreben der L durch diese Methode ihre Position vor der Mitgliedschaft zu verbessern, obwohl sie ~~es~~ es gar nicht nötig hätte auf Grund des ungleichen Kräfteverhältnis zu derartigen Mitteln zu greifen.

Ich lege daher gegen die Methode, weil sie eine Verletzung nicht nur der einfachsten demokratischen Rechte eines Mitgliedes sondern auch der Satzungen unserer Org. darstellt, sowie gegen die Beschlüsse den schärfsten Protest ein und fordere von der L:

1. Eine Begründung des Suspendierungsbeschlusses;
2. Bekanntgabe der Tagesordnung der für ~~am~~ 29.6. einberufenen Konferenz;
3. Begründung: warum mir das Recht nicht eingeräumt wird, vor der Mitgliedschaft die Unterstützung zur Einberufung einer Konferenz um die Vertrauensfrage gegen die L zu stellen, zu erlangen;
4. Erklärung: wie sich die L vorstellt, daß ich meinen Standpunkt auf dieser Konferenz, wenn ich vorher von jeder org. Tätigkeit suspendiert bin, vertreten kann, ohne Einschränkungen der demokratischen Rechte und Verletzung der Satzungen.

Steiner

4. Antwort der L auf diesen Brief:

4. Juni 1947

An ~~den~~ Gen Steiner.

Genosse!

1. Die L hat auf ihrer letzten Sitzung - bereits vor dem Eintreffen Deines Briefes vom No. 5. - folgende Beschlüsse gefaßt:
  - a) Siehe "I.M." Nr. 6, Punkt 7,a (wörtlich mitgeteilt! - Das S)
  - b) Siehe "I.M." Nr. 6, Punkt 7,b ( - " - )
  - c) Siehe "I.M." Nr. 6, Punkt 7,c (berichtigt! - Das S)
  - d) Mitglieder der

d) Mitglieder der L und Gen. Steiner können nicht delegiert werden; sie nehmen an der Konferenz mit beratender Stimme teil. Suspendierte Genossen haben bei der Delegiertenwahl kein Stimmrecht. Termin für die Einsendung von Anträgen ist der 14.6. (Der Zeitpunkt und Ort der Konferenz ist noch nicht festgesetzt).

2. Deine prov. Suspendierung von jeder org. Tätigkeit wurde auf Grund des Berichtes des Untersuchungsausschusses vom PB ausgesprochen; das OB hat sich noch in derselben Woche diesem Beschluß angeschlossen. Die eine Woche später tagende L hat dann die oben wiedergegebene definitive Suspendierung beschlossen.

Aus den obigen Beschlüssen geht auch hervor, daß allen Deinen Forderungen Rechnung getragen wurde. Laut unseren Statuten hast Du das Recht, zur Konferenz Anträge zu stellen; Du hast selbstverständlich auch das Recht, Deinen Standpunkt schriftlich niederzulegen. Das bis zum 14.6. einlaufende Material wird zum Zwecke der Vorbereitung der Konferenz der Mitgliedschaft bzw. deren Delegierten bekanntgegeben.

Im Auftrage des PB:  
-----  
Das S

### 5. Brief des Gen. Steiner an die L:

9.6.47

Der Leitung .....

Genossen!

Zu Euren Brief vom 4.6.47 stelle ich folgendes fest:

1. Unter Punkt b)2 ("I.M." Nr. 6, Seite 4 - Das S) wird behauptet, daß durch die Abhaltung einer Org.-Konferenz durch Beschluß der L, auch meiner Forderung nach einer solchen, Rechnung getragen wird. Unter Punkt 2, zweiter Absatz (siehe oben, Seite 5 - Das S) heißt es sogar, daß allen meinen Forderungen durch die Beschlüsse der L Rechnung getragen wurden. Dies ist ein Irrtum.

Wie der L auf Grund des Protokolls des Untersuchungsausschusses, seines Berichtes und meines Schreibens vom 30.5. bekannt sein müßte, forderte ich in meiner Schlußerklärung: "... der L das Mißtrauen auszusprechen und die Vertrauensfrage vor die Mitgliedschaft zu stellen. Ich ersuche den Untersuchungsausschuß dies der L mitzuteilen, damit die mir die Möglichkeit bietet, um die den Sitzungen entsprechende Unterstützung der Mitgliedschaft zur Einberufung einer Konferenz zu finden".

Nun beschloß aber die L die Einberufung einer Konferenz ohne meinen Forderungen Rechnung zu tragen. Sie fand es sogar für notwendig mich neuerdings zu suspendieren, damit ich keinesfalls die Möglichkeit habe, mit irgendeinem Teil der Mitgliedschaft in Kontakt zu treten, ihr gegenüber meinen Standpunkt vertreten zu können. Sie be-raubte mich dadurch, daß durch die Sitzungen festgelegte gleiche Recht aller Mitglieder.

Wenn die L aus irgend welchen Grund es für notwendig findet mir ~~das~~ dieses Recht zu nehmen, sich über meine Forderungen hinwegzusetzen, so finde ich es keineswegs angebracht, diese Maßnahmen als meinen Forderungen Rechnung tragend hinzustellen. Denn

2. wird von seitens der L alles unternommen damit sie auf der K unbedingt Recht behält. So wurden schon von Seiten der L die zu "wählenden" Delegierten festgelegt, die der Mitgliedschaft zur "Wahl" vorgeschlagen werden. Man ist also offensichtlich bestrebt, die Mechanik und Technik der Wahl unbedingt für die Vorteile der L zu gebrauchen. (So wurden für das Gebiet 16 von Seiten der L folgende G. nominiert: Bruno, Prager, Felix, Wildbrecht, Brenner oder Dorn).

Ebenso verwendet die L den gesamten Apparat der Org. für ihre Zwecke, beeinflusst die Gen. durch alle Möglichkeiten und verweist

nich auf schriftliche Stellungnahme, durch die ich unter den Mitgliedern "werben" kann.

So wird z.B. in den Zellen folgendes erklärt: "Es gibt nur eine Möglichkeit, entweder Gen. St. unterwirft sich der "rev. Disziplin" (gemeint ist natürlich hier die Disziplin die die L vertritt) oder Trennung. Auf allen Fällen muß die Organisation erhalten bleiben".

Es erhebt sich für mich die Frage: wurde von meiner Seiten jemals der Gedanke in irgendeiner Form ausgesprochen, daß ich die Org. zerschlagen will? Oder bedeutet diese Erklärung von Seiten der L., daß die Org. ohne der derzeitigen L. nicht bestehen kann, daß wenn sich die Konferenz dennoch gegen die L. aussprechen würde, die Org. zerfallen würde?

Die Leitung erklärt sie trage meinen Forderungen Rechnung. Ich muß aber leider feststellen, daß sie nicht einmal ihren Forderungen Rechnung trägt, denn

3. hat sie beschlossen und dieser Beschluß wurde in Nummer 1. der

Intern. Bulletine festgehalten: "Die Leitung hat festgestellt, daß unsere erste Konferenz im großen folgenden drei Erfahrungen gezeitigt hat: a) Sie war zu knapp angesetzt. Die laufenden Anträge und aktuellen Probleme müssen länger als die (etwa doppelt so lang) studiert werden können; b) Die Del. waren vielfach mangelhaft vorbereitet. Es ist unerlässlich in Zukunft Vorkonferenzen der Gebiete stattfinden, hin viele Details von entscheidenden Fragen reduzieren lassen werden". (Unterstr. von mir).

Nun steht aber fest, daß die Zeitspanne zwischen Beschluß der L. und Ablauf des Termines zur Einreichung der Anträge am 14. 6. keineswegs den Mitgliedern die Möglichkeit gibt, die auf der Konferenz zu beschließenden Anträge genauestens diskutieren zu können, um die von "Ihnen gewählten Delegierten" mit ihrer Stellungnahme zu beauftragen.

Ebenso ist der voraussichtliche Termin, der mir in einem Brief von Gen. Kent, für die Konferenz bekanntgegeben wurde viel zu kurz, damit sich die Delegierten "genügend" vorbereiten könnten. So drängt sich mir die Frage auf: benötigt die L. bei dieser Konferenz keine genügend vorbereitete Delegierte? Will die L. für diese Konferenz keine Diskussion der Mitglieder vor dieser? Wenn die L. die Konferenz zu einer Parade für sie machen will, dann hat sie alle Ursachen ihren eigenen Beschluß zu mißachten. Alle Voraussetzungen sprechen dafür, daß sie gestattet für diese Konferenz den Mitgliedern nicht die Fragen kennen zu lernen, darüber diskutieren zu können. Denn:

4. sie erklärt in Nummer 1 des Konferenz-Materials unter Punkt 6,

erster Absatz: "Die Details, auf die sich die Untersuchung gestützt und die sie zutage gefördert hat, das komplette Protokoll der Untersuchung und sonstige Einzelheiten aus dem Fragenkomplex können aus konspirativen Gründen - es handelt sich ja vor allem um intern. Org. und L.-Angelegenheiten, internationale Verbindungen und ähnliche geheimzuhaltende Fragen!" (Unterstrichen von mir).

Die Frage der Konspiration ist sicher einer der strittigsten Punkte zwischen mir und der L. Hier wird ein Musterbeispiel der L. geliefert, wie man die Frage der Konspiration sich auslegen kann. Konspiration heißt nach meiner bescheidenen Meinung Verschwörung, Geheimbündelei. Doch betreibe ich nicht Verschwörung, Geheimbündelei gegen die Mitglieder einer rev. Org. sondern gegen die politische Polizei meiner Klassengegner. Diese Bescheidene Auslegung des Begriffes von Konspiration müßte die L. durch die vielen Zitate aus "Was tun" unbedingt bekannt sein. Oder vertraut die L. den Mitgliedern ihrer Org. nicht, weswegen sie gezwungen ist, auch gegen sie konspirativ zu sein?

Weiter, die L. sagt.... "es handelt sich ja vor allem um intern. Org. und Leitungsangelegenheiten....." Ich erlaube mir die Frage: stehen die Mitaleider extern, oder die L. von der Org. Nein! Gen. der L. Ich bin überzeugt, daß die Mitglieder keine konkreten Angaben über Namen, Zeit, Ort udgl. m. wissen wollen, aber sie wollen den Sachverhalt kennen, sie wollen mitentscheiden können. Doch